



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1996	Ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Dezember 1996	Nr. 55
------	--	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ritterstal“. Vom 18. Oktober 1996	1338
Verordnung zur Änderung des Schülerförderungsgesetzes. Vom 26. November 1996	1341
Erlaß über die Verleihung der Saarländischen Rettungsmedaille. Vom 6. August 1996	1341
Erlaß über den Ausspruch einer öffentlichen Belobigung. Vom 6. August 1996	1341
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung betreffend die Neuordnung der Konsularbezirke und die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Guatemala in Hamburg, Herrn Dr. Herbert Werner Bech Cabrera. Vom 20. November 1996	1341
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Zentralafrikanischen Republik in Karlsruhe, Herrn Dr. Hans Gottfried Ernst Graf von Rothenburg-Kellermann. Vom 20. November 1996	1342
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der honorarkonsularischen Vertretung von Malaysia in Stuttgart, Herrn Dr. Helmut Baur. Vom 20. November 1996	1342
Satzung des Zweckverbandes „Personennahverkehr Saarland“	1342
Stellenausschreibung des Ministeriums des Innern. Vom 27. November 1996	1345
Stellenausschreibung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr. Vom 28. November 1996	1345
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen	1345 bis 1376
Bekanntmachung der Sperrmüllabfuhren im Jahre 1997. Vom 22. Oktober 1996	1354
Bekanntmachung der Jahresrechnung 1995 des Saarländischen Rundfunks	1369

I. Amtliche Texte

280 **Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Ritterstal“**

Vom 18. Oktober 1996

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. Seite 346, Ber. vom 12. Mai 1993, Amtsbl. S. 482), verordnet das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Das im folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 18 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Ritterstal“.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt in St. Ingbert und Mandelbachtal im Tal zwischen Oberwürzbach und Niederwürzbacher Weiher. Es umfaßt folgende Grundstücke:

Stadt St. Ingbert,

Gemarkung Oberwürzbach,

Nr. 1102 bis 1106, 315/4, 316/2, 317/2, 318/2, 4540/5, 4540/3, 4540/6, 4575, 4576, 4576/2, 4577, 4577/2, 4578, 4579, 4580, 4581, 4581/2, 4581/3, 4612/3, 4559/6

sowie Teile der Parzellen

Nr. 4561/3, 4568/12, 4562, 4563/1, 227/10;

Gemarkung Hassel,

Nr. 1379, 1378/4, 1378/7, 1378/7, 1378, 1377, 1371/1, 1369/3, 1370, 1369/4, 1070/5

sowie Teile der Parzellen

Nr. 1381, 1361;

Gemeinde Mandelbachtal,

Gemarkung Ommersheim,

Nr. 4582, 4591/2, 4592, 4592/2, 4592/3, 4594/4, 4595, 4596, 4596/2, 4597 bis 4599, 4599/2, 4599/3, 4600, 4601, 4612

sowie Teile der Parzellen

Nr. 4582/2, 4583 bis 4588, 4589, 4589/2, 4590, 4591, 4593, 4594, 4594/2, 4594/3, 4601/2, 4601/3, 4602, 4603, 4610, 4593/2, 4613, 4611.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1 : 1 000 mit Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird im Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr — oberste Naturschutzbehörde —, Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde beim Landrat in Homburg. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines naturnahen Abschnittes des Würzbachtales mit Großseggenrieden, Röhrichen, Hochstaudenfluren, Weidenbüschen, Talwiesen und Kleingewässern sowie des angrenzenden Hangwaldes

— aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, da die vorkommenden Lebensgemeinschaften in ihrer Vernetzung einer Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten, darunter seltenen und gefährdeten, einen geeigneten Lebensraum bieten,

— wegen seiner Seltenheit und besonderen Eigenart, die durch die speziellen Standortfaktoren und die Tier- und Pflanzenwelt bestimmt sind.

§ 3

Verbote

(1) Entsprechend § 17 Abs. 3 Saarl. Naturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern,
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen oder zu verändern,
3. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
4. wildwachsende Pflanzen zu entfernen oder zu schädigen,
5. wildlebende Tiere zu stören oder zu schädigen,
6. Pflanzen oder Pflanzensamen einzubringen,
7. Flächen umzubrechen oder abzubrennen,
8. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen,
9. Vieh weiden zu lassen;
10. Düngemittel (einschließlich organischer) zu verwenden,
11. chemische Mittel zu verwenden,
12. Zelte, Wohnwagen, Behälter o.ä. aufzustellen,
13. zu baden oder die Wasserfläche mit Fahrzeugen zu befahren,
14. Fische einzusetzen oder zu fischen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

16. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten sowie Hunde frei laufen zu lassen,
17. das Schutzgebiet mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren.

§ 4

Zulässige Handlungen

- (1) Entgegen § 3 Abs. 2 bleiben zulässig
 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß
 - keine chemischen Mittel und keine Düngemittel eingesetzt werden,
 - in der Zeit vom 1. April bis 30. September keine Beweidung vorgenommen wird,
 - kein Umbruch und keine Nachsaat erfolgen,
 - keine Eingriffe in den Wasserhaushalt vorgenommen werden,
 - eine Mahd erst ab dem 1. Juli erfolgt;
 2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß
 - keine chemischen Mittel und keine Düngemittel eingesetzt werden,
 - die Nutzung der heimischen Laubholzbestände einzelstammweise bis kleinflächig erfolgt,
 - die Nutzung der Nadelholz- und Pappelbestände flächig erfolgen kann,
 - ein Totholzanteil von mindestens sechs alten Bäumen verschiedener Baumarten pro ha verbleibt,
 - Aufforstungen nur außerhalb des Talzuges vorgenommen werden und auf mindestens 2/3 der Aufforstungsfläche aus heimischen Laubgehölzen bestehen;
 3. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Gewässer und der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen sowie die Jagd;
 4. Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen, Einrichtungen und Gewässer in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Februar; bei Gefahr im Verzuge gilt diese Fristbeschränkung nicht;
 5. Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung von Gewässern sowie der Renaturierung technisch ausgebauter Gewässerabschnitte in den Zeiten vom 16. Januar bis 1. März und vom 15. Juli bis 15. Oktober; bei Gefahr im Verzuge gilt diese Fristbeschränkung nicht. § 24 Abs. 4 Saarl. Naturschutzgesetz bleibt unberührt.
- (2) Die Oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von Maßgaben nach Abs. 1 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen zulassen, wenn deren weitere Ausübung den Schutzzweck nicht gefährdet; § 34 Abs. 2 Saarl. Naturschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Für das Naturschutzgebiet wird ein Pflege- und Entwicklungsplan von der obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landesamt für Umweltschutz oder unter fachlicher Leitung desselben von sonstigen Stellen oder Personen durchgeführt. § 35 Saarl. Naturschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gelten auch die Beseitigung von den Schutzzweck störenden baulichen Anlagen, Wegen, Gewässern oder sonstigen Einrichtungen ohne rechtlichen Bestandsschutz sowie Schutzmaßnahmen gegen schädliche Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet, wenn dem Mißstand nicht durch eine Anordnung nach § 28 Abs. 4 Saarl. Naturschutzgesetz abgeholfen werden kann.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarl. Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verbotenen und nicht in § 4 zugelassenen Handlungen durchführt.

§ 8

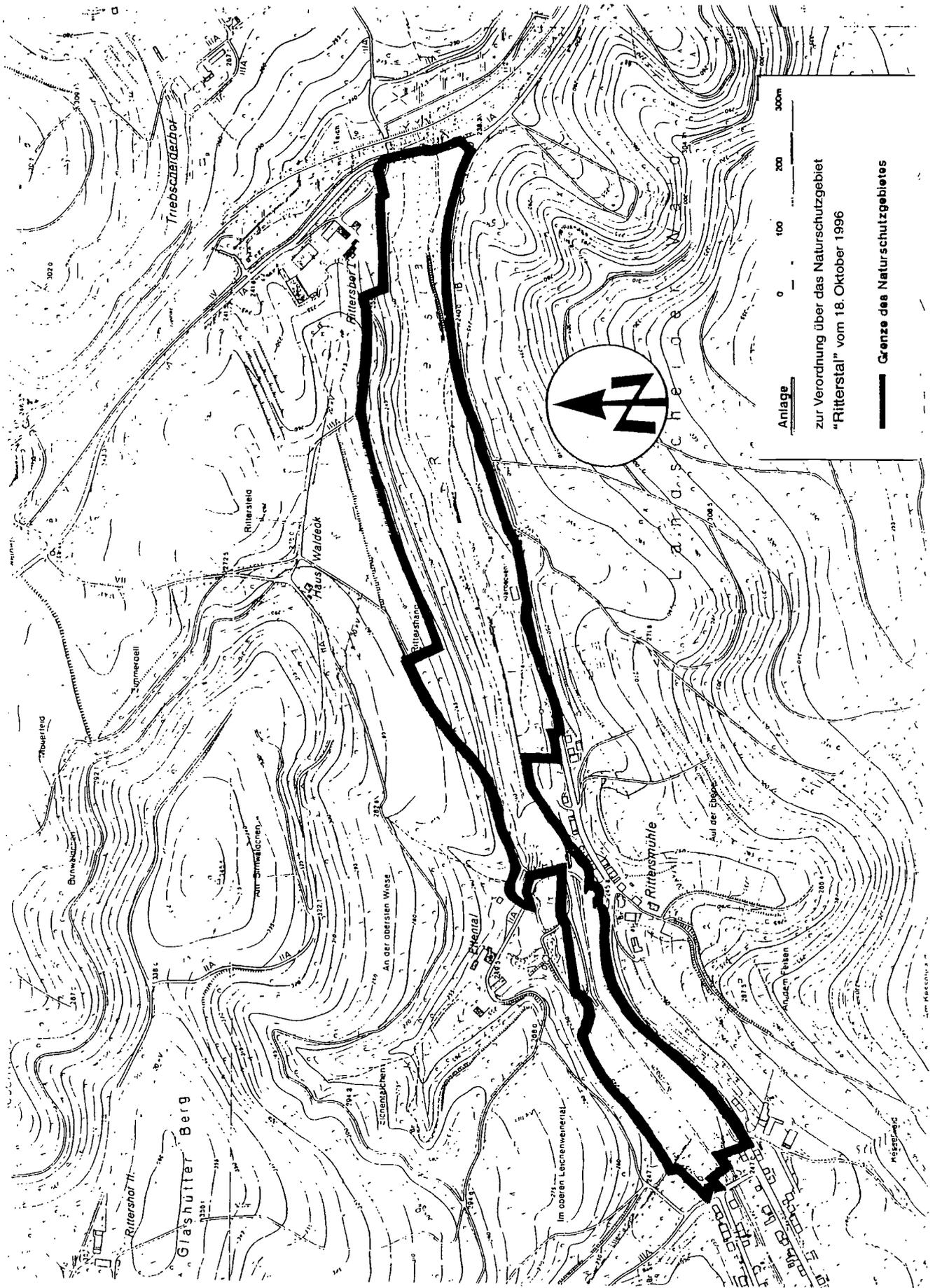
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 18. Oktober 1996

**Der Minister
für Umwelt, Energie und Verkehr**
— Oberste Naturschutzbehörde —

Prof. Leonhardt



Anlage
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Ritterstal" vom 18. Oktober 1996
— Grenze des Naturschutzgebietes